

JERZY KOCHANOWSKI

## VERRÄTER ODER MITBÜRGER?

### STAAT UND GESELLSCHAFT IN POLEN ZUM PROBLEM DER VOLKSDEUTSCHEN VOR UND NACH 1945<sup>1</sup>

Die Emotionen gegenüber den Volksdeutschen in Polen sind regional unterschiedlich. Wollte man eine Topographie dieser Gefühle erstellen, stellte sich gewiß heraus, dass dort, wo während des Kriegs ein Zwang bestand, sich in die „Deutsche Volksliste“ (DVL) einzutragen – wie z.B. in Oberschlesien oder Pommerellen – die Haltung gegenüber den Volksdeutschen relativ verständnisvoll war und ist.<sup>2</sup> In Zentralpolen dagegen, sowohl im ehemaligen Generalgouvernement als auch in Gebieten, die ins Reich

---

<sup>1</sup> Das Problem habe ich bereits u.a. bearbeitet in: Niemcy w Polsce 1945–1950. Wybór dokumentów, hg. v. WŁODZIMIERZ BORODZIEJ u. HANS LEMBERG, Bd. 2: Polska Centralna. Województwo Śląskie, ausgewählt u. bearb. v. INGO ESER u. JERZY KOCHANOWSKI, Warszawa 2000 (auf deutsch unter dem Titel: Die Deutschen östlich von Oder und Neisse 1945–1950, Bd. 2: Zentralpolen. Wojewodschaft Schlesien (Oberschlesien), Marburg 2003 (=Quellen zur Geschichte und Landeskunde Ostmitteleuropas, 4,2); Wyłączanie wrogich elementów, Jerzy Kochanowski w rozmowie z Janem Tomaszem Lipskim [Die Ausschaltung feindlicher Elemente. Jerzy Kochanowski im Gespräch mit Jan Tomasz Lipski], in: Gazeta Wyborcza vom 12.-13. Februar 2000; Kto ty jesteś? Niemiec mały! [Wer bist du? Ein kleiner Deutscher!], in: Polityka, Nr. 36 vom 6. September 2003.

<sup>2</sup> ZOFIA BODA-KRĘŻEL, Sprawa Volkslisty na Górnym Śląsku. Koncepcje likwidacji problemu i ich realizacja. [Die Volksliste in Oberschlesien. Konzeptionen zur Liquidierung des Problems und ihre Umsetzung], Opole 1978. JULIAN RADOS, Rehabilitacja na Pomorzu Gdańskim [Rehabilitierung in Pommerellen], Gdańsk 1969; MAREK ROMANIUK, Podzwonne okupacji. Deutsche Volksliste w Bydgoszczy [Nachhall der Besatzung. Die deutsche Volksliste in Bydgoszcz (1945–1950)], Bydgoszcz 1993. LESZEK OLEJNIK, Polityka narodowościowa Polski w latach 1944–1960 [Polnische Nationalitätenpolitik in den Jahren 1944–1960], Łódź 2003; DERS., Rozwiążanie przez władze polskie w latach 1945–1946 kwestii grup narodowościowych uprzewilejowanych w czasie okupacji niemieckiej. [Die Lösung der Frage nationaler Gruppen, die während der deutschen Besatzung privilegiert waren, durch die polnischen Machthaber in den Jahren 1945–1946], in: Wrzesień 1939 roku i jego konsekwencje dla ziem zachodnich i północnych Drugiej Rzeczypospolitej [Der September 1939 und seine Konsequenzen für die westlichen und nördlichen Gebiete der Zweiten Republik], hg. v. RYSZARD SUDZIŃSKI u. WŁODZIMIERZ JASTRZĘBSKI, Toruń, Bydgoszcz 2001, S. 347–363.

eingegliedert waren, ist das Wort „Volksdeutscher“ ein Synonym für „Kollaborateur“ und „Verräter“: Bis heute gehört dieser Terminus zu den führenden negativen Begriffen, die mit Krieg und Besatzung verbunden sind. Hier war der Graben zwischen beiden Gesellschaften am tiefsten, die Aufarbeitung ist am kompliziertesten und dauert am längsten. Daher konzentrierte ich mich vor allem auf diese Gebiete.

Vor dem Zweiten Weltkrieg wohnten in den Teilen der Zweiten Polnischen Republik, die vor 1918 nicht zum Deutschen Reich gehörten, über 340.000 Deutsche.<sup>3</sup> Ihre Vorfahren hatten sich mehrheitlich bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hier angesiedelt. Da sie seit Generationen vom Land ihrer Vorfahren weit entfernt als Minderheit unter der polnischen Mehrheit lebten, assimilierten sie sich bedeutend schneller als ihre Landsleute im polnischen Teilungsgebiet oder in Oberschlesien. Während der Zweiten Republik kam es in diesen Gebieten weniger zu einer vollständigen Polonisierung oder Assimilierung der deutschen Gesellschaft, vielmehr wurden die deutlichen nationalen Konturen verwischt und es wurde sicher vielen Menschen damit erschwert, sich selbst zu definieren. Dieses Phänomen wurde beeinflusst durch die Bildungspolitik, die allgemeine Wehrpflicht, die wachsende Attraktivität der polnischen Kultur, die Notwendigkeit die Sprache zu lernen, um alle offiziellen Angelegenheiten auf Ämtern erledigen zu können sowie durch zahlreiche gemischte Ehen. Es war besonders in jenen Gebieten zu beobachten, in denen die Deutschen nicht in homogenen Gruppen wohnten. Albert Breyer schrieb zu Beginn der dreißiger Jahre über die deutschen Kolonien in der Warschauer Umgebung:

„Leider hat seit dreißig Jahren in diesen Schwabendörfern eine starke Entdeutschung eingesetzt. Nur noch die Alten sprechen untereinander schwäbisch oder

---

<sup>3</sup> Während der allgemeinen Volkszählung von 1931 war das Kriterium für die Bestimmung der Nationalität, welche Sprache dem Befragten „am nächsten stand“. Die Ergebnisse waren realistischer als bei der Volkszählung von 1921, bei der man direkt nach der Nationalität fragte; sie sind aber weiterhin umstritten. In der Wojewodschaft Łódź wählten ca. 150.000 Menschen die deutsche Sprache, in der Wojewodschaft Warschau ca. 75.000, in der Wojewodschaft Wolhynien ca. 47.000. In den übrigen zentralen und östlichen Wojewodschaften bekannten sich weitere 70.000 Personen zu Deutsch als Muttersprache. Dagegen lebten nach Berechnungen deutscher Institutionen 1926 auf dem Gebiet des ehemaligen Königreichs Polen (ohne das ehemalige Galizien) etwa 320.000 Deutsche, 1938 350.000. (Angaben nach: OTTO HEIKE, Die deutsche Minderheit in Polen bis 1939, Leverkusen 1985, S. 164; WALTER KUHN, Zahl und Bevölkerungsbewegung der Deutschen Kongresspolens seit 1860, Posen 1935; ANDREAS MÜCKLER [d.i. WALTER KUHN], Das Deutschtum Kongresspolens. Eine statistisch-kritische Studie, Wien 1927 (= Schriften des Instituts für Statistik der Minderheitenvölker an der Universität Wien, 6).

hochdeutsch. Die Jugend beherrscht mit geringen Ausnahmen die Mutter-sprache nicht mehr.“<sup>4</sup>

Aber dort, wo die Deutschen in homogenen Gesellschaften lebten, wie in Lodz und Umgebung, im nördlichen Masowien oder in Wolhynien, war das nationale Bewusstsein stärker ausgebildet.

Das deutsche Nationalbewusstsein wurde in Zentralpolen nach 1933 gestärkt. Hatte der deutsche Staat sich zuvor vor allem um die Deutschen im preußischen Teilungsgebiet gekümmert, so ließ Hitlers Nationalitätenpolitik, welche auf der Annahme einer „Volksgemeinschaft“ aller Deutschen unabhängig von ihrem Wohnort basierte, das Interesse an den Deutschen, die in anderen Regionen Polens lebten, anwachsen. Diese Nationalitätenpolitik zielte auf eine Stärkung des nationalen Bewusstseins auch derjenigen, die schon lange „den Kontakt zum Vaterland verloren hatten.“ Der Prozess der Radikalisierung war im Lodzer und Warschauer Gebiet wie in Wolhynien zwar nicht so deutlich und gewaltig, wie im ehemaligen preussischen Teilungsgebiet oder in Schlesien, aber man kann nicht sagen, er habe keine tiefen Spuren hinterlassen. Die Propaganda erreichte vor allem die Jugend, die für Einflüsse aus Deutschland besonders empfänglich war, allein schon wegen der verschwindend geringen Chancen auf Arbeit, Aufstieg und Karriere in Polen. „Die Formen der Jugendversammlungen“, so wurde in einer Zeitschrift für Nationalitätenfragen im Jahre 1937 berichtet,

„sind an deutschen Sitten orientiert, die im Reich üblich sind, und der Geist der Jugendarbeit versucht die Jugend mit Enthusiasmus für Kanzler Hitler zu erfüllen und die Deutschen aus dem ehemaligen Kongresspolen an für sie fremde historische und militärische deutsche Traditionen aus der Vorhitlerzeit zu binden – zumindest sind die Traditionen für sie nicht so unmittelbar zugänglich, wie für Deutsche aus anderen Wojewodschaften.“<sup>5</sup>

Ende der dreißiger Jahre gab es immer mehr Trennendes zwischen der deutschen und der polnischen Gesellschaft. Die Situation war besonders im

<sup>4</sup> ALBERT BREYER, Deutsche Gau in Mittelpolen, Plauen im Vogtland 1935 (= Ost-deutsche Heimathefte, 4), S. 36; HEIKE, Die deutsche Minderheit (wie Anm. 3), S. 33.

<sup>5</sup> Sprawy Narodowościowe [Nationalitätenangelegenheiten], Nr. 1-2, 1937, S. 99. Eine wichtige Rolle schrieb man dabei der Bildung zu. Nach einem Bericht, der am 20. März 1937 den Delegierten des in Lodz tagenden XIII. Deutschen Volksverbands vorgetragen wurde, waren in den letzten Jahren nachdrücklich Schulangelegenheiten und die Organisation des Deutschunterrichts in Haushalten (den 16.000 Kinder erhielten) vorangetrieben worden. Dabei hatte man 4.000 deutsche Lesebücher verteilt und die Kinder registriert, die nicht am Unterricht teilnahmen. Auch der Aufbau von Bibliotheken in Dörfern war fortgesetzt sowie deutsche Schriften propagiert worden. Strażnica Zachodnia [Westlicher Wachturm], Nr. 2-3, 1937, S. 374.

Frühling und Sommer 1939 angespannt, als es – mit evidenter staatlicher Beteiligung – zu offenen Konflikten kam, zu Gewaltakten und Vergewaltigungen, die mehrfach für Pommerellen wie Deutsche tragisch endeten.<sup>6</sup> In Zentralpolen war es ruhiger als in Großpolen oder Pommerellen, aber auch hier und in Schlesien fehlte es nicht an ähnlichen Fällen. Anfang Mai 1939 kam es zu einer antideutschen Demonstration in Lodz, Mitte des Monats in Tomaszów Mazowiecki, wo es Todesopfer gab. Allgemein wurden deutsche Geschäfte boykottiert.

Es lässt sich nicht mit letzter Sicherheit beurteilen, in welchem Maße sich die in den letzten Vorkriegsmonaten herrschenden Stimmungen auf die Haltungen (und Entscheidungen) der polnischen Deutschen nach Beginn des Zweiten Weltkriegs auswirkten. Sicher ist, dass die anstehenden Entscheidungen den einfachen Menschen nicht schwer fielen, die zu Hause Deutsch sprachen, die in der evangelischen Kirche meist in deutscher Sprache beteten, und deren Nachbarn Deutsche waren. Genau so verhielt es sich mit gebildeten Menschen, die sich ihres nationalen Andersseins bewusst waren. Nicht ganz so einfach war es aber für teilweise oder völlig polonisierte Deutsche, die deutschen Partner aus zahlreichen gemischten Ehen usw. In ihrem Fall war die Eintragung in die DVL von innerer Zerrissenheit und Schwanken begleitet, und die Entscheidung war durch den Zwang der Situation bestimmt – z.B. durch die Furcht vor Aussiedlung oder durch die Hoffnung, Verwandte aus den Lagern befreien zu können. Auch in Zentralpolen war es keine Ausnahme, dass ein Eintrag in die DVL erzwungen wurde. Bezeichnend ist, dass nicht selten ältere, arme oder wenig gebildete Menschen, zum Teil Analphabeten, die sich über die Bedeutung ihrer Entscheidung nicht klar waren, auf ihr Polentum aufgrund materieller Schwierigkeiten verzichteten. Dies geht vielfach aus Quellen zur Geschichte der Volksdeutschen während des Kriegs wie aus der Nachkriegszeit hervor.

Pragmatische Gründe – die Absicht, die polnische Gesellschaft zu polarisieren und zu spalten, der Bedarf an Soldaten, erprobten Arbeitskräften, an Beamten mit Kenntnissen der polnischen Sprache und der Bedingungen

---

<sup>6</sup> Zahlreiche Beispiele dafür in: Deutsche und Polen zwischen den Kriegen. Minderheitenstatus und „Volkstumskampf“ im Grenzgebiet. Amtliche Berichterstattung aus beiden Ländern 1920–1939, hg. v. RUDOLF JAWORSKI u. MARIAN WOJCIECHOWSKI; bearb. v. MATHIAS NIENDORF u. PRZEMYSŁAW HAUSER, Bd. 1-2, München usw. 1997 (= Texte und Materialien zur Zeitgeschichte, 9); DIETER BACH/WIESŁAW LESIUK, Ich sah in das Gesicht eines Menschen. Deutsch-polnische Begegnungen vor und nach 1945, Wuppertal 1995, S. 23–24; OTTO HEIKE, Leben im deutsch-polnischen Spannungsfeld, Essen 1989, S. 116; THEODOR BIERSCHENK, Die deutsche Volksgruppe in Polen 1934–1939, Würzburg 1954 (= Beihefte zum Jahrbuch der Albertus-Universität Königsberg/Pr., 10 (=Der Göttinger Arbeitskreis, 124), S. 315–354).

vor Ort – bewirkten, dass vielfach Menschen „Deutsche“ wurden, die dies gar nicht erwartet und gewollt hatten.

Um aber nicht in Extreme zu verfallen: Konformismus, Opportunismus sowie das Streben nach persönlichem Gewinn bewog die Menschen genauso oft, wenn nicht sogar häufiger dazu, verstärkt nach deutschen Vorfahren zu suchen und sich in die DVL eintragen zu lassen. Unabhängig von den Gründen für die Eintragung in die Deutsche Volksliste wurde dieser Akt von der polnischen Gesellschaft – besonders auf dem Gebiet des Generalgouvernements – als offensichtlicher Verrat betrachtet.<sup>7</sup> Die Unterzeichnung der Deutschen Volksliste (oder auf dem Gebiet, dass nicht dem Deutschen Reich angeschlossen war: die Annahme von Dokumenten, die den Inhaber als Angehörigen des deutschen Volks und ab 1942 als so genannten Stammdeutschen auswiesen) war mit dem gesetzlichen Verbot verbunden, gesellschaftliche Kontakte zu Polen zu unterhalten, sowie dem Befehl, polnische Traditionen und Sitten abzulegen. In der Regel war das nicht schwer: Der Übertritt auf die Seite des Feindes bewirkte automatisch die Ausgrenzung durch die polnische Gesellschaft.

So wie man die Gründe für die Unterzeichnung der Deutschen Volksliste nicht generalisieren kann, so kann man auch das Verhalten der Volksdeutschen gegenüber der polnischen Bevölkerung nicht einheitlich be-

---

<sup>7</sup> Charakteristisch ist ein Brief, der in Nr. 29 des von der Propagandaabteilung der Heimatarmee herausgegebenen *Biuletyn Informacyjny* [Informations-Bulletin, weiter: BI] vom 23. Juli 1942 abgedruckt wurde: „Der widerwärtigste Typus der Gegenwart ist der volksdeutsche Renegat. Für Volksverrat wird jeder von ihnen eine gnadenlose Strafe davontragen müssen. Die Mehrheit der Polen betrachtet diese Renegaten mit höchster Verachtung. Es gibt jedoch eine Gruppe von ‚Geschäftsleuten‘, die in engere Beziehung zu den ‚voks‘ [verächtliche Bezeichnung für Volksdeutsche, J. K.] treten und sie als ‚anständige Volksdeutsche‘ bezeichnen. [...] Es ist eine Schande, dass man hier schreiben muss, wie ein Pole sich gegenüber solchem amoralischen Gesocks zu verhalten hat, zu dem jeder Volksdeutscher gehört. Es gibt keinen Umstand, mit dem man es begründen könnte, dass jemand sich von seinem Potentum lossagt, um von der Konjunktur zu profitieren und ‚Deutscher zu werden‘. Es gibt keine anständigen Volksdeutschen – es gibt nur Verräter.“ Als im Herbst 1942 im Generalgouvernement die Suche nach „Leuten deutscher Herkunft“, nach so genannten „Stammdeutschen“, begonnen wurde, wurde im *Biuletyn Informacyjny* davor gewarnt, dass alle Versuche, aus der nationalen Einheitsfront auszubrechen „bestraft werden, und zwar nicht nur irgendwann, wenn die polnische Regierung ins Land zurückkehrt, sondern schon heute werden die Kandidaten für ‚Deutsche auf dem Papier‘ ‚gelehr‘ werden, wie man Verräter behandelt.“ (BI, Nr. 40 vom 15. Oktober 1942). Eine Woche später schrieb man: „[...] ohne Rücksicht auf den von den Besatzern ausgeübten Druck wird jeder, der sich auf die Liste der Stammdeutschen hinüberziehen lässt, so behandelt wie die Volksdeutschen – als Feind des polnischen Volkes.“ (BI, Nr. 41 vom 22. Oktober 1942). Dennoch war die Zahl derer, die sich als Deutsche deklarierten, bedeutend und zu Beginn des Jahres 1943 wurde nochmals daran erinnert, dass es für „niemanden, der sich in die Liste der Stammdeutschen einträgt einen Platz im freien Polen geben kann.“ (BI, Nr. 11 vom 18 März 1943).

schreiben. Neben Beispielen der völligen Kollaboration, des freiwilligen Eintritts in Armee, Polizei oder Sonderdienste, die aktive Beteiligung an Verbrechen an Polen oder Juden<sup>8</sup>, fehlte es nicht an Beispielen weitreichender Zusammenarbeit, an Hilfe, Warnungen vor Gefahren und – in Extremfällen – des Versteckens von Juden<sup>9</sup> (letzteres besonders, als sich die Situation an den Fronten zu verschlechtern begann). Dieses Phänomen ereignete sich häufiger auf dem Dorf, wo der Krieg gegenseitige Abhängigkeiten nicht durchbrechen konnte, wo auch der unmittelbare Druck der Umgebung und die Kontrolle durch die Machthaber schwächer waren. Dies bestätigten Berichte von beiden Seiten. Gegen Ende des Jahres 1943 schrieb man im Bericht der Delegatur der polnischen Exil-Regierung für das Land über die Situation in der Umgebung von Łomża, ein Gebiet mit relativ geringem deutschen Bevölkerungsanteil:

„Viele dieser Volksdeutschen kehren in diese Gebiete zurück und suchen bei ihrer Arbeit eine Annäherung zu ihren ehemaligen Nachbarn. Keiner der Neubekehrten zeigt auf unserem Terrain Hass gegenüber den Polen, legt keinen Übereifer in Beziehung auf das Vaterland an den Tag.“<sup>10</sup>

Aber eine deutsche Bäuerin aus der Nähe von Tomaszów Mazowiecki, das im Generalgouvernement lag, erinnert sich:

„Da der Verkehr zwischen Polen und uns Deutschen der gleiche blieb wie vor dem Kriege, das Verhältnis also längst nicht so gespannt war wie im Warthegau, waren wir der Meinung, wir hätten nichts zu befürchten. Wir besuchten Polen, und Polen wiederum gingen bei uns ein und aus. [...] Wir lebten fried-

<sup>8</sup> „Die Deutschen haben gegen uns junge Volksdeutsche angeworben [...],“ erinnert Jan Kostański, der Lebensmittel ins Warschauer Ghetto geschmuggelt hatte. „Sie waren sehr gefährlich, denn sie sprachen Polnisch und kannten unsere Gewohnheiten. Sie kamen eines Abends in mit Farbe bekleckter Arbeitskleidung, mit Eimern und Leitern wie eine Malerbrigade, die von einer Firma auf der anderen Seite zurückgekehrt war [...]. Und auf dem Platz begann gerade die Abholung der Waren. Plötzlich warfen die ‚Maler‘ ihre Leitern und Eimer weg und holten unter ihrer Arbeitskleidung Maschinenpistolen hervor. Neun Leute starben auf dem Platz, noch einmal so viele an den Toren.“ HENRYK GRYNBERG/JAN KOSTAŃSKI, *Szmuglerzy [Schmuggler]*, Warszawa 2001, S. 34.

<sup>9</sup> Ein Beamter, der im August 1944 vom Polnischen Komitee der Nationalen Befreiung (Polski Komitet Wyzwolenia Narodowego, PKWN) zur Inspektion in die Kreise Młyniec Mazowiecki, Węgrów und Sokołów Podlaski entsandt wurde, informierte über eine Begegnung mit einer Gruppe von Juden, die von ihrem Überleben erzählten: „Vor allem ein höhlenartiger Bunker im Wald, aber auch Verstecke bei Leuten, sogar bei ‚Volksdeutschen‘ [...].“ Archiwum Akt Nowych w Warszawie [Archiv der neuen Akten in Warschau, im folgenden AAN], Polski Komitet Wyzwolenia Narodowego (PKWN) [Polnisches Komitee der Nationalen Befreiung], I/ 72, Bl. 48.

<sup>10</sup> AAN, Delegatura Rządu na Kraj [Delegatur der Exilregierung für das Land, im folgenden DRnK], 202/III/155, Bl. 22.

lich nebeneinander und merkten nicht viel vom Unheil, das bald über uns hereinbrechen sollte.“<sup>11</sup>

Einige volksdeutsche Bauern verzichteten bewusst auf ihre Evakuierung, weil sie eine milde Behandlung erwarteten; einen Teil hielt die Furcht vor dem Verlust ihres Eigentums von der Flucht ab, das vielfach von mehreren Generationen erwirtschaftet worden war. Ebenso hatten sie seit Generationen keinen Kontakt mehr zum Land ihrer Vorfahren gehabt, daher fürchteten sie nun die Ausreise.

Dass man nicht alle Volksdeutschen über einen Kamm scheren konnte, verstand man auch in der Delegatur der Exil-Regierung für das Land, die seit 1943 Pläne für die Lösung der Frage der Volksdeutschen ausarbeitete. Diese Pläne verdienen Erwähnung, weil es wahrscheinlich ist, dass ein Teil der Vorschläge nach 1945 in der relevanten Gesetzgebung verwendet wurde. Man ließ keinen Zweifel daran, dass die Annahme der deutschen Staatsbürgerschaft unabhängig vom Ausmaß des Engagements auf Seiten der Besatzer bestraft werden sollte. Zugleich befand man, dass ethnische Deutsche eine Gefahr für Polen darstellten, sie seien auch „nach dem Krieg und unabhängig von ihm“, ein

„politisch gefährliches Element, das zu bedeutenden Teilen Deutschland und den Deutschen geneigt ist, und das in seiner überwiegenden Mehrheit gegenüber Polen und der polnischen Staatlichkeit wenn nicht feindlich, so doch zumindest nicht freundlich eingestellt ist. Obwohl die gegenwärtig existierende Organisation der Volksdeutschen (die deutsche Gemeinschaft) nach dem Krieg formell aufgelöst werden wird, so wird immer noch eine gegenseitige Anziehung der Volksdeutschen untereinander bestehen, und sie werden weiterhin eine geschlossene Gruppe darstellen, wenn auch weniger als gegenwärtig.“<sup>12</sup>

Dennoch schlug man vor, nicht alle Deutschen gleich zu behandeln, sondern die Umstände in Betracht zu ziehen, die das Individuum dazu brachten, sich in die Volksliste eintragen zu lassen oder in einer bestimmten Weise während der Besatzung zu verhalten. Jeder Fall sollte individuell

<sup>11</sup> Bericht der Bauersfrau Marie Buchholz aus Alt-Felicjanow, Kreis Tomaszów. In: Die Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus den Gebieten östlich der Oder-Neisse, hg. v. THEODOR SCHIEDER, Bd. 1, Bonn 1954, S. 347. Beispiele für Kontakte zwischen Polen und Volksdeutschen gibt Jan Turnau in seiner 1986 publizierten Sammlung von Erinnerungen an die Besatzungszeit, die menschliches Verhalten der Deutschen dokumentieren, darunter auch von Volksdeutschen: Dziesięciu sprawiedliwych. Wspomnienia okupacyjne. [Zehn Gerechte. Erinnerungen an die Besatzungszeit], hg. v. JAN TURNAU, Warszawa 1986.

<sup>12</sup> AAN, DRnK, 202/II-3, Bl. 70.

gerichtlich untersucht werden.<sup>13</sup> Als Strafe schlug man verschiedene Formen der Verbannung vor, vom Ausschluss aus dem gesellschaftlichen Leben bis hin zur Aberkennung der polnischen Staatsbürgerschaft und zur Aussiedlung. In Polen bleibende Deutsche sollten nur eingeschränkte Bürgerrechte erhalten, es sollte ihnen untersagt werden, Aktien, Immobilien und Unternehmen zu kaufen, sowie verantwortliche Positionen zu bekleiden. Ein solches Vorgehen hätte aber nach Ansicht der Autoren des hier referierten Memorandums zur Entstehung einer großen, benachteiligten Gruppe geführt, was mit Sicherheit keine positiven gesellschaftlichen Auswirkungen gezeitigt hätte. Eine ideale Lösung wäre also die Schaffung von Bedingungen, die eine freiwillige Emigration der ehemaligen Volksdeutschen befördern würde, mit einer gleichzeitigen Verpflichtung Nachkriegsdeutschlands, sie aufzunehmen oder sie bei der Ansiedlung außerhalb des Reiches zu unterstützen.<sup>14</sup> Die obengenannten Pläne wurden nicht realisiert, dafür waren die der polnischen Kommunisten bedeutend be-

<sup>13</sup> Ebd., Bl. 71. In dem Plan, der um die Jahreswende 1943/44 erarbeitet wurde, steht: „Die Gleichbehandlung aller, die in die deutsche Volksliste eingetragen sind, wäre eine große Ungerechtigkeit. Bei generellen Entscheidungen sollte man die Volksdeutschen in Gruppen einteilen. In groben Zügen gibt es hier zwei Gruppen: Erstens – die freiwilligen Volksdeutschen in Großpolen, im Teschener Schlesien, in Ciechanów und in den dem Deutschen Reich angegliederten Teilen der Wojewodschaften Lodz und Warschau sowie Volksdeutsche 1. und 2. Kategorie in Schlesien und Pommern. In dieser Gruppe kann man den Beitritt zum Deutschtum als freiwillig ansehen, und damit in Bezug auf den polnischen Staat als Staatsverrat. Die zweite Gruppe besteht aus den Kategorien 3 und 4, die während der dritten Welle der ‚Eindeutschung‘ eingetragen wurden. Durch den erzwungenen Beitritt zum Deutschtum haben sie keinen Verrat begangen und müssen daher vollständig rehabilitiert werden.“ Zugleich war man der Auffassung, das jeder Fall individuell betrachtet werden müsse, da ein Volksdeutscher der Gruppe 2 den Polen gegenüber, einer der Gruppe 4 den Besatzern gegenüber loyal sein konnte. AAN, DRNk, 202/III/169, Bl. 378.

<sup>14</sup> AAN, DRNk, 202/II-3, Bl. 98, 101. Am 1. August 1944 gab der Landesministerrat (Krajowa Rada Ministrów) einen Erlass über den Verlust der polnischen Staatsbürgerschaft für Deutsche heraus. Unter „deutsch“ verstand man Personen, welche nach dem 1. September 1939 in die Deutsche Volksliste eingetragen oder auf andere Weise als deutsche Staatsbürger oder Deutschstämmige anerkannt worden waren. Diese sollten das polnische Staatsgebiet verlassen, wobei aber die Möglichkeit einer Rehabilitation bestand. Am selben Tag gab der Landesministerrat einen Erlass über Polen heraus, die während der Besatzung als Deutsche anerkannt waren. Sie sollten nicht den gleichen Restriktionen unterliegen, wie die Deutschen, mussten aber eine Rehabilitationsprozedur durchlaufen und Loyalitätserklärungen abgeben. Siehe: Niemcy w Polsce 1945–1950. Wybór dokumentów, hg. v. WŁODZIMIERZ BORODZIEJ u. HANS LEMBERG, Bd. 1: Władze i instytucje centralne. Województwo olsztyńskie, ausgewählt u. bearb. v. WŁODZIMIERZ BORODZIEJ u. CLAUDIA KRAFT, Warszawa 2000, S. 109–114 [die deutsche Parallelausgabe des zitierten Bandes ist erschienen unter dem Titel: Die Deutschen östlich von Oder und Neiße, 1945–1950. Dokumente aus polnischen Archiven, Bd. 1: Zentrale Behörden. Województwo Allenstein, Marburg 2000 (= Quellen zur Geschichte und Landeskunde Ostmitteleuropas, 4), Nr. 2–3, S. 109–114. Die Erlasse hatten aber keinerlei praktische Bedeutung.]

scheidener, allgemeiner und frei von juristischen Nuancierungen.<sup>15</sup> Die Bestrafung der „Volksverräte“ sah bereits das Manifest des „Polnischen Komitees der Nationalen Befreiung“ (PKWN) vom 22. Juli 1944 vor. Rechtsgrundlage für das Vorgehen gegen alle „faschistischen Hitlerverbrecher“, darunter auch die Volksdeutschen, wurden die Dekrete des PKWN vom 31. August und vom 12. September 1944, insbesondere auch vom 4. November 1944 – über die „Sicherheitsvorkehrungen gegen Volksverräte“, in dem alle gleich behandelt wurden, die ihre Staatsbürgerschaft abgelegt hatten. Dem Dekret kam eine Instruktion des Ressorts für Öffentliche Sicherheit des PKWN um einige Tage zuvor, welches die Festnahme und Isolierung von Volksdeutschen, die älter als sechzehn Jahre waren, in Lagern vorsah.

Die Dekrete fanden aber relativ selten Anwendung gegenüber den Volksdeutschen, von denen es in den im Sommer 1944 besetzten Gebieten östlich der Weichsel wenige gab. Beispielsweise in Lublin und Umgebung wurden knapp 200 festgenommen.<sup>16</sup> Man war sich aber bewusst, dass in Kürze Gebiete mit einer großen Anzahl von Volksdeutschen befreit würden. Ein Beispiel dafür, dass man an solche Personengruppen gedacht hatte, ist die Behandlung der Frage der Betreuung der volksdeutschen Kinder im Dezember 1944, deren Zahl man auf 200.000 schätzte. Im Unterschied zu den Erwachsenen betrachtete man sie nicht als verloren. Man musste sie nur ihren Eltern wegnehmen und sie „resozialisieren“, sei es in Waisenhäusern, sei es vermöge der Adoption durch polnische Familien. Es fielen schließlich keine verbindlichen Entscheidungen, aber die Denkweise, die in diesen Planspielen zum Vorschein kam, war charakteristisch.<sup>17</sup>

<sup>15</sup> Über die Rechtspolitik gegenüber den Volksdeutschen in Nachkriegs polen ANDRZEJ PASEK, Przestępstwa okupacyjne w polskim prawie karnym z lat 1944–1956 [Besetzungsverbrechen im polnischen Strafrecht der Jahre 1944–1956], Wrocław 2002 (= Acta Universitatis Wratislaviensis, 2376), S. 111 f. Dort findet sich auch eine umfassende Bibliographie zu diesem Problem.

<sup>16</sup> Das heißt aber nicht, dass man die Volksdeutschen östlich der Weichsel nachsichtig behandelt hätte. Im Gegenteil – weil es so wenige waren, waren die Repressionen wesentlich brutaler. „Für Volksdeutsche ist kein Platz in der polnischen Gesellschaft“, schrieb man im Oktober 1944 in der *Gazeta Lubelska* [Lubliner Zeitung], „Wir erkennen die Unterteilung dieser Verräte und Parasiten in ‚gute‘ und ‚schlechte‘, in ‚schädliche‘ und ‚unschädliche‘, in ‚überzeugte‘ [...] und die ‚die unter Druck‘ nicht an. Wir verdammten kollektiv. Und verlangen die Bestrafung aller Volksdeutschen [...]\“. Zitiert nach LESZEK OLEJNIK, Zdradcy narodu? Losy volksdeutschów w Polsce po II wojnie światowej [Volksverräte? Die Schicksale der Volksdeutschen in Polen nach dem Zweiten Weltkrieg], (masch. Manuscript im Besitz des Autors), S. 41.

<sup>17</sup> AAN, PKWN, sygn. XI/8, Bl. 3-4.

Die Winteroffensive vom 12. Januar 1945 verlief so schnell, dass ein bedeutender Teil der Volksdeutschen, der westlich der Weichsel wohnte, keine Chance hatte zu fliehen. Das war von großer Bedeutung, weil die kommunistisch orientierten Machthaber in Lublin entschieden hatten, die Volksdeutschen in Abhängigkeit von ihren jeweiligen Herkunftsgebieten zu behandeln. Im negativen Sinne wurden die zentralen Gebiete privilegiert, besonders das ehemalige Generalgouvernement, wo – wie man am 21. Januar 1945 auf einer Regierungssitzung sagte „sich außerordentlich verräterische Elemente in die Volksliste eingetragen hatten.“<sup>18</sup> Einen Monat später, am 23. Februar 1945, wies der Präsident des Nationalen Landesrats, Bolesław Bierut, während der Diskussion über das Dekret „Zum Ausschluss feindlicher Elemente aus der polnischen Gesellschaft“ auf die Notwendigkeit hin, Einzelfälle individuell zu behandeln und schlug vor, die deutsche Bevölkerung „auf die eigene Seite zu bringen“ und sie zur Austilgung politischer Gegner auszunutzen.<sup>19</sup>

Ein entsprechendes Dekret wurde am 28. Februar 1945 verabschiedet. In Zentralpolen trat es nicht in Kraft, dort wurde es durch das Gesetz vom 6. Mai 1945 ersetzt. Diese Gesetze sahen nach späteren Veränderungen für Volksdeutsche der 3. und 4. Gruppe nach einer Loyalitätserklärung eine nahezu automatische Rehabilitation durch die staatliche Verwaltung (Landrat) in Gebieten vor, in denen ein Zwang zur Unterzeichnung der Volksliste ausgeübt worden war (Schlesien, Pommerellen), sowie eine Rehabilitation der Volksdeutschen der 2. Gruppe durch Zivilgerichte. In anderen dem Reich angeschlossenen Gebieten (in der Wojewodschaft Posen und in einigen Kreisen der Wojewodschaften Lodz, Warschau und Krakau) mussten alle ehemaligen Volksdeutschen ein kompliziertes und kostspieliges Gerichtsverfahren durchlaufen, in dem sie nachweisen mussten, dass sie unter Zwang auf die Volksliste geraten waren. Dieses Gesetz galt nicht für das ehemalige Generalgouvernement und das Gebiet von Białystok, wo weiterhin die restriktive Regelung von 1944 galt. Diese wurde aber nicht immer befolgt. Vor allem, weil die Verwaltungsgrenzen der Kriegszeit nicht nur mitten durch einige Wojewodschaften, sondern auch durch Landkreise verliefen. Nach dem Krieg wurde der Zustand vor 1939 wiederhergestellt, so dass die Notwendigkeit entstand, in einer Verwaltungseinheit unterschiedliche Gesetzgebungen anzuwenden. Die prinzipiell pragmatischen Beamten vereinfachten sich dabei oft ihre Aufgabe. Manchmal verstanden die Provinzbeamten, besonders die niedrigeren Dienstgrade, die

<sup>18</sup> AAN, Urząd Rady Ministrów, [Amt des Ministerrats, weiterhin: URM], t. 5 /1097, Bl. 33.

<sup>19</sup> Ebd., Bl. 88-91; Niemcy w Polsce (wie Anm. 14), Bd. 1, S. 117–119, deutsch: Die Deutschen östlich von Oder und Neiße (wie Anm. 14), Bd. 1, S. 130–133.

Einteilung der Volksdeutschen in Gruppen nicht. Vielfach wurden Deutsche aus dem Reich nicht von Umsiedlern aus dem Osten in den Jahren 1939-1944 oder die Volksdeutschen 1. und 2. Gruppe nicht von denen der 3. und 4. Gruppe unterschieden. Auf dem Gebiet des Generalgouvernements wurde nicht zwischen „Angehörigen des Deutschen Volkes“ und „Deutschstämmigen“ differenziert.<sup>20</sup> In Berichten wurden sie gelegentlich zusammen vermerkt und gemeinsam als „deutsche“ (prinzipiell mit pejorativer Intention klein geschrieben) bezeichnet. Noch häufiger wurde angegeben, dass eine Zählung nicht möglich sei. Dies war nicht nur in den ersten Monaten des Jahres 1945, was sich durch das Nachkriegschaos erklären ließe, sondern auch später der Fall. Typisch ist ein Bericht eines Landrats vom August 1947:

„Deutsche Männer und Frauen sind ihnen [den örtlichen Bauern, J. K.] nur mit Vor- oder Nachnamen bekannt, der größte Teil ist nicht in den Bevölkerungslisten verzeichnet, viele von ihnen sind über die Oder geflohen.“<sup>21</sup>

Von Bedeutung war auch die Tatsache, dass die Volksdeutschen nach dem Krieg – aufgrund der Konzentration in Lagern oder bei der Zwangsarbeit – so gründlich territorial verschoben worden waren, dass es nicht immer möglich war, herauszufinden, wer im Generalgouvernement und wer z.B. im Wartheland eingebürgert worden war.

Aber selbst dort, wo die ehemaligen Volksdeutschen berechtigt waren, vor Gericht zu ziehen, tat dies nur ein verschwindend geringer Teil. Von 1.650 Volksdeutschen aus dem Kreis Sochaczew bei Warschau stellten beispielsweise nur 45 einen Antrag auf Rehabilitation, von 1.700 Berechtigten aus dem Kreis Sierpc 193. Auch in der Wojewodschaft Lodz be-

<sup>20</sup> Recht oft war die Unterscheidung der jeweiligen Gruppen schwierig, weil die Volksdeutschen selbst diese Fakten verdunkelten. Die folgenden Berichte waren keine Seltenheit: „Ich teile mit, dass sich im Gefängnis von Zamość zwanzig volksdeutsche Häftlinge befinden, und wir keinerlei Daten zu ihrer Gruppenzugehörigkeit haben“, schrieb im September 1945 der Leiter des Gefängnisses in Zamość an das Ministerium für öffentliche Sicherheit (Ministerstwo Bezpieczeństwa Publicznego, MBP). Aus dem Gefängnis in Piotrków Trybunalski wurde – ebenfalls im September 1945 – berichtet: „Die Daten wurden allein auf Grundlage der Aussagen von Volksdeutschen gesammelt, da diese fast alle keine Papiere haben.“ Aus Suwałki (wo 74 Volksdeutsche im Gefängnis einsaßen): „Zu welchen Gruppen sie gehören, wissen wir nicht, denn sie sagen, dass sie nicht informiert worden sind, und das Gefängnis verfügt über keinerlei Akten.“ AAN, Departament Więziennictwa i Obozów [Departement für Gefängniswesen und Lager, im folgenden DWO], 5/59, Bl. 3, 4, 22.

<sup>21</sup> Archiwum Państwowe m. st. Warszawy [Staatsarchiv der Hauptstadt Warschau, weiter APW], Urząd Wojewódzki Warszawski [Wojewodschaftsamt Warschau, im folgenden UWW], Wydział Społeczno-Polityczny [Gesellschaftspolitische Abteilung, im folgenden WSP], 5/59, Bl. 3, 4, 22.

antragte ein relativ geringer Teil der Volksdeutschen der 3. und 4. Gruppe die Rehabilitation, etwa 5.500.<sup>22</sup> Entscheidend waren dabei nicht nur die Prozeduren und die Kosten, sondern auch die Einstellung der polnischen Bevölkerung, die sich – den Albtraum der Besatzung noch vor Augen – an den Volksdeutschen abreagierte, derer man vor Ort habhaft wurde.

Direkt nach Ende der Kriegshandlungen waren Terrorakte, Vergewaltigungen, Morde, Raub, die Plünderung von Wohnungen und Häusern sowie Aussiedlungen an der Tagesordnung. Deutsche, und wen man dafür hielt, wurden so behandelt, wie sich noch vor kurzer Zeit die Mehrheit von ihnen gegenüber Polen verhalten hatte: Man verlangte ihre Kennzeichnung, verbot ihnen, sich frei zu bewegen, einzukaufen, man schränkte den Kindern den Zugang zur Schule ein (oder machte ihn gänzlich unmöglich). In amtlichen Quellen findet man Berichte über spontane Aktionen „gesellschaftlicher Elemente“, die gemeinsam mit der Miliz, den Sicherheitsorganen und dem Militär Deutsche in improvisierte Konzentrationslager steckte. Ein weiterer Faktor, der die Volksdeutschen davon abhielt, Anträge auf Rehabilitation zu stellen, und der die amtlichen Stellen davon abhielt, diese Anträge anzunehmen, war die durchaus übliche Behandlung der Deutschen als sehr billige oder kostenfreie Arbeitskräfte. Es war für die Polen sehr leicht gewesen, sich an diesen Zustand zu gewöhnen, ihn zu ändern, fiel dann schwerer.<sup>23</sup> Ähnlich schwer war es, auf beschlagnahmte

<sup>22</sup> APW, UWW-WSP, 266, Bl. 1-5; Archiwum Państwowe w Łodzi [Staatsarchiv Łodz], Urząd Wojewódzki Łódzki [Wojewodschaftsamt Lodz, im folgenden UWŁ], Wydział Społeczno-Polityczny [Gesellschaftspolitische Abteilung, im folgenden abgekürzt als WSP] 250, Bl. 2.

<sup>23</sup> Am 6. Juli 1946 wurde z.B. während der Tagung der Landräte der Wojewodschaft Lodz, aus Sorge, dass nicht genug Deutsche für die Arbeit auf Staatsgütern zur Verfügung standen, vorgeschlagen, sie nur „verdienten“ Landräten und Gemeindevorstehern und „Mitgliedern demokratischer Parteien“ zuzuteilen. AAN, Krajowa Rada Narodowa [Landesnationalrat, im folgenden KRN], 501, Bl. 32. In Zeiten angestrengter Feldarbeiten wiederholten sich regelmäßig Razzien (vor allem in der Stadt und der Wojewodschaft Lodz), bei denen Deutsche zur Arbeit auf den Staatsgütern von ihren privaten Arbeitgebern rekrutiert wurden. Im Lodzer *Express Ilustrowany* hieß es im Juli 1946: „Denn obwohl die Zwangsarbeit der Deutschen völlig gerecht und gerechtfertigt ist, wenn es um das Wachstum der Volkswirtschaft geht, die durch die Besatzer zerstört worden ist, so darf man nicht zulassen, dass die Deutschen ausschließlich für Arbeit zu privaten Zwecken verwendet werden. Wir haben erfahren, dass bei einem Schlachter eine deutsche Verkäuferin, ein deutscher Geselle und eine deutsche Bedienstete angestellt sind. Es gibt sehr viele ähnliche Fälle. Gegenwärtig wird dieser Erscheinung ein Riegel vorgeschnitten: Die Arbeit der Deutschen, die Polen zerstört haben, muss in Richtung des Wiederaufbaus der polnischen Volkswirtschaft gehen, und darf nicht für private Zwecke genutzt werden.“ Express Ilustrowany, Nr. 171 vom 9. Juli 1946. Der Einsatz Deutscher in privaten Firmen oder bei Bauern ging tatsächlich zurück, verschwand aber nicht, sondern bestand bis 1950-1951. Allgemein wurden Volksdeutsche auch in staatlichen und privaten Fabriken, in Ämtern, Krankenhäusern, in Militäreinheiten usw. eingesetzt. Im Mai 1947 arbeiteten die 14.000 Deutsche, die im Lager in

Immobilien und Bauernhöfe zu verzichten, die einigen Rehabilitierten zurückgegeben werden mussten. Sie blieben mehrheitlich von Bauern aus der Umgebung besetzt, was oft von den örtlichen politischen Machthabern unterstützt wurde.

Auf der anderen Seite war die Einstellung der lokalen Machthaber, vor allem der alten Beamenschaft, in Gebieten mit langer multietnischer Tradition und vor allem in den Städten, gegenüber den Deutschen bedeutend milder als in der Gesamtbevölkerung. In Łódź beispielsweise wurde am 22. Januar 1945 auf der ersten Sitzung des Interimsstadtrats ein Antrag auf Arbeitserlaubnis für „loyale Deutsche“ angenommen.<sup>24</sup> Diese Fälle waren aber eher Ausnahmen.

Die oben erwähnte Gesetzgebung von 1944 zielte darauf, die Deutschen zu isolieren und aller Rechte zu entheben, die aus dem Jahr 1945 hingegen auf Rehabilitierung und Isolation der Nicht-Rehabilitierten (die theoretisch in den „zentralen“ Arbeitslagern, die einen schlechten Ruf hatten, wie Jaworzno, Potulice und Sikawa interniert wurden<sup>25</sup>). Sie sah aber keine Strafen vor und auch nicht die Aberkennung der Staatsbürgerschaft und die damit verbundene Konsequenz der Aussiedlung. Unterdessen wurden 1945 statt Rehabilitationsanträgen wesentlich mehr Ausreiseanträge gestellt. Ohne auf das Fehlen an rechtlichen Normen zu sehen, entledigten sich die regionalen Instanzen des so genannten „schwachen Elements“ – der Alten, Kranken, Arbeitsunfähigen, welche die Budgets von Kreisen und Gemeinden belasteten, auch vor verschiedenen Fluchtversuchen verschloss man die Augen. Gegen Ende des Jahres 1945 brüstete sich der Chef des Gefängniswesens, Oberst Jerzy Dagobert Łaćut, sogar: „Wenn es um alte arbeitsunfähige Volksdeutsche geht, haben wir sie nach Deutschland ge-

---

Sikawa registriert waren, in 78 staatlichen Fabriken, in 60 privaten Fabriken und in 265 Ämtern. Siehe: Die Deutschen östlich von Oder und Neiße (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 196-208; polnisch: Niemcy w Polsce (wie Anm. 1), Bd. 2, 168-177.

<sup>24</sup> Kształtowanie władzy ludowej w Łodzi w województwie łódzkim w 1945 roku. Wybór źródeł. [Die Formierung der Volksmacht in Łódź und der Wojewodschaft Łódź im Jahre 1945. Eine Auswahl von Quellen], hg. v. GENOWEFA ADAMCZEWSKA, MIECZYSŁAW BANDURKA, EDWARD CHOBOT u. MARIA OJRZYŃSKA, Warszawa, Łódź 1985, S. 20-22, 24.

<sup>25</sup> Zu den Lagern: BOGUSŁAW KOPKA, Obozy pracy w Polsce 1944-1950. Przewodnik encyklopedyczny [Arbeitslager in Polen. Ein enzyklopädischer Führer], Warszawa 2002; TADEUSZ WOLSZA, W cieniu Wronek, Jaworznicy, Piechcina 1945-1956. Życie codzienne w polskich więzieniach, obozach i ośrodkach pracy więźniów [Im Schatten von Wronki, Jaworzno und Piechcino 1945-1956. Das tägliche Leben der Häftlinge in polnischen Gefängnissen, Lagern und Arbeitseinrichtungen], Warszawa 2003; WITOLD STANKOWSKI, Obozy i inne miejsca odosobnienia dla niemieckiej ludności cywilnej w Polsce w latach 1945-1950 [Lager und andere Orte der Isolation für die deutsche Zivilbevölkerung in Polen in den Jahren 1945-1950], Bydgoszcz 2002.

schickt.“<sup>26</sup> Die Ausreisewelle endete Anfang 1946: Man hatte die Mehrheit der Arbeitsunfähigen ausgesiedelt und es zeigte sich auch, dass man die Volkszugehörigkeit zu oberflächlich untersucht und manchmal die Ausreise der „polnischen“ Gruppen 3 und 4 gestattet hatte. Dies brachte die Machthaber u.a. dazu, die Frage der Volksdeutschen abschließend zu lösen. Einerseits funktionierte das Gesetz von 1945 zu automatisch. In dem Maße, in dem sich die Lage im Land normalisierte, konnte man schließlich auch zugeben, dass die Besatzungswirklichkeit nicht so eindeutig war, wie man zur Jahreswende 1944/45 gemeint und dies deklariert hatte. Im Januar 1947 bezeichnete der Minister für Öffentliche Angelegenheiten, Stanisław Radkiewicz, die vorherigen Rechtsakte *ex post* als „unangebracht und ungerecht“ (*niesłuszne i niesprawiedliwe*).<sup>27</sup> Man entschloss sich, ähnlich wie in den oben skizzierten Entwürfen der Delegatur der Exil-Regierung, die Angelegenheiten der Volksdeutschen individuell zu entscheiden, und zwar einheitlich in ganz Polen.

Rechtsgrundlage für die neue Politik gegenüber den Volksdeutschen wurden die Dekrete vom 28. Juni 1946 „Über die strafrechtliche Verantwortung für die Ablegung der Staatsbürgerschaft“ und vom 13. September 1946 „Über den Ausschluss der Personen deutscher Staatsangehörigkeit aus der polnischen Gesellschaft“. Diese Dekrete sahen eine sehr gründliche Prüfung der Vergangenheit jedes Volksdeutschen der Gruppen 2-4 durch die politische Polizei vor. Die Staatsbürgerschaft sollten diejenigen verlieren (und dann auch ausgesiedelt werden), denen nachgewiesen wurde, dass sie nach Vollendung ihres achtzehnten Lebensjahres „durch ihr Verhalten ihre deutsche nationale Besonderheit (odrębność narodowa) an den Tag gelegt hatten“. Der Landrat entzog die Staatsbürgerschaft auf Grundlage der Anträge des Amtes für Sicherheit (Urząd Bezpieczeństwa, UB) und des örtlichen Nationalrats. Personen, die ihre „nationale Besonderheit“ nicht vor 1939 bekannt hatten, sollten mit bis zu zehn Jahren Gefängnis bestraft werden.<sup>28</sup>

<sup>26</sup> Aparat bezpieczeństwa w latach 1944-1956. Taktika, strategia, metody. Teil 1: Lata 1945-1947 [Der Sicherheitsapparat in den Jahren 1944-1956. Taktik, Strategie, Methoden. Teil 1: Die Jahre 1945-1947], hg. v. ANDRZEJ PACZKOWSKI, Warszawa 1994, S. 31.

<sup>27</sup> Niemcy w Polsce (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 259-261; deutsch: Die Deutschen östlich von Oder und Neiße (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 294-297. In einem Memorandum aus dem Justizministerium vom Frühjahr 1946 wurde beispielsweise die Meinung vertreten, dass noch nicht einmal im Generalgouvernement alle Volksdeutschen freiwillig ihre Zugehörigkeit zum deutschen Volk erklärt hätten. OLEJNIK (wie Anm. 16), S. 80.

<sup>28</sup> Auf Grundlage des Dekrets wurde etwa 150.000 ehemaligen Volksdeutschen die Staatsbürgerschaft aberkannt. OLEJNIK (wie Anm. 16), S. 127. Zu Gefängnisstrafen wurden dagegen relativ wenige verurteilt: 1947, als die meisten Urteile gefällt wurden, waren es 7.616, aber nur 68 Personen wurden zu mehr als fünf Jahren, 36% (2.743) wurden zu ein bis

Das Dekret sollte vor allem ein bequemes Mittel für die Machthaber sein. Den Begriff „nationale Besonderheit“ hatte man nicht genau erklärt. In der Begründung des Dekrets hieß es denn auch unverblümt: „Jegliche Definition wäre hier gefährlich.“<sup>29</sup> Das Ziel war klar. Wenn sich in Berichten aus dem Oppelner Schlesien von 1945 stets die Informationen über die positive Beurteilung und den Verbleib der „Autochthonen“, die überhaupt kein Polnisch sprachen, wiederholten, so berichtete man aus Zentralpolen im Jahr 1947 und in den Folgejahren von der Aberkennung der Staatsbürgerschaft und der Aussiedlung von Personen, die überhaupt kein Deutsch sprachen. Der Mechanismus war ähnlich: Wenn es in Schlesien oder Masuren aus Legitimitätsgründen darum ging, eine möglichst hohe Zahl der ehemaligen Einwohner dort zu behalten, ging es den lokalen Eliten in Lodz oder Warschau darum, so schnell wie möglich unbequeme Elemente zu entfernen. Die Landratsämter folgten grundsätzlich den Vorschlägen des Sicherheitsamtes, was die Aberkennung der Staatsbürgerschaft betraf: Ablehnungen der entsprechenden Anträge erfolgten nur sporadisch. Wurde die Staatsbürgerschaft aberkannt, bestand theoretisch das Recht auf Einspruch beim Gericht. Oft wurden die Volksdeutschen direkt nach Aushändigung der Entscheidung ausgesiedelt, ohne dass die Möglichkeit der Anrufung eines Gerichts gegeben war. Gewöhnlich wurden die Anträge, die dort vorlagen, so langsam bearbeitet, dass die Antragssteller ausgesiedelt wurden, bevor ein Urteil gefällt war. Kein Wunder also, dass in den Berichten von den grenznahen Sammelstellen oft Informationen über ausreisebereite Personen – besonders aus den zentralen Wojewodschaften – zu finden sind, die kein Deutsch konnten. Vielfach hatten sie gar keine Revision eingelegt. Für die ehemaligen Volksdeutschen, denen in Polen ihr Eigentum und die Chance auf ein normales Leben genommen wurde, war die Ausreise nach Deutschland die Chance, ein neues Leben im Ausland zu beginnen.

Gegen Ende 1947 wurden die Aussiedlungen aufgrund des Einspruchs der Besatzungsmächte in Deutschland eingestellt. Dies brachte die polnische Regierung in eine schwierige Lage. Konnte man den Volksdeutschen ihre Staatsbürgerschaft nicht mehr aberkennen, dann war es nicht mehr möglich, die Volksdeutschen besonders zu behandeln, sie mussten dann wie der Rest der Bevölkerung behandelt werden. Auf der anderen Seite aber hätte eine Fortsetzung der Aktion bewirkt, dass in Polen eine nicht geringe Gruppe von Staatenlosen entstanden wäre. Man dachte auch darüber nach,

---

zwei Jahren Haft verurteilt, 28% (2.050) zu 6-12 Monaten. Man muss annehmen, dass auf Grundlage des „Juni-Dekrets“ etwa 16.000 Volksdeutsche zur Verantwortung gezogen wurden. Ebd., S. 123-124; PASEK (wie Anm. 15), S. 174.

<sup>29</sup> AAN, URM, 5/1102, Bl. 151.

die Entscheidungen über die Aberkennung der Staatsbürgerschaft zu überprüfen, um die Zahl der eventuell ausreisenden Personen zu verringern. Mit Blick auf die Deutschen wurde dagegen entschieden, die Materialien so vorzubereiten, „dass man im Falle einer erneuten Aussiedlung in größerem Ausmaß Bescheide über die Aberkennung der Staatsbürgerschaft aushändigen könnte“<sup>30</sup>. Noch rigoroser beachtete man an der Jahreswende 1948–1949 die Prozedur zur Aberkennung der Staatsbürgerschaft, wenn man auch die Tendenz zum kritischeren Herangehen an das so genannte „schwache Element“ (Alte, Kranke, Frauen mit kleinen Kindern), das für die polnische Wirtschaft wenig nützlich war, nicht eliminieren konnte. Für die Volksdeutschen aus Zentralpolen war das Jahr 1950 entscheidend, als die Aussiedlungsverträge nicht mehr mit den Besatzungsmächten abgeschlossen wurden, sondern mit der DDR (am 2. Januar 1950). Politische Rücksichten, die Demonstration guter Beziehungen zwischen beiden sozialistischen „Bruderstaaten“, bewegten beide Seiten, weitgehende Kompromisse einzugehen. Die Normalisierung in Polen änderte auch die Situation der Volksdeutschen: Man konnte z.B. kein Gesetz über die Staatsbürgerschaft mehr ohne „Bereinigung“ der Nationalitätenfragen verabschieden.<sup>31</sup> Im Ergebnis machte das Gesetz vom 20. Juli 1950 die ehemaligen Volksdeutschen zu gleichberechtigten Staatsbürgern, indem sämtliche Sanktionen aufgehoben, die Verfahren eingestellt und die meisten Strafen erlassen wurden.<sup>32</sup> Das Gesetz schloss aber bis Ende des Jahres 1950 nicht die Möglichkeit aus, das Dekret vom 13. September 1946 anzuwenden. Es wurde jedoch befohlen, sehr vorsichtig vorzugehen und Personen, denen die Staatsbürgerschaft aberkannt war, sofort auszusiedeln. Dies wurde effektiv durchgeführt, wer sich wehrte, wurde gegebenenfalls mit Gewalt zum Zug gebracht.<sup>33</sup> Es ist daher nicht ohne Ironie, dass die letzten Volksdeutschen Polen auf eine Weise verließen, die sonst nur den Vertrautesten des Regimes vorbehalten war: mit Hilfe des Reisebüros ORBIS, das im

<sup>30</sup> Ebd., Bl. 98-99.

<sup>31</sup> Das Gesetz vom 8. Juni 1951 über die polnische Staatsbürgerschaft bestimmte, dass „ein Bürger Polens nicht zugleich Staatsbürger eines anderen Staates sein“ könne. Dziennik Ustaw RP [Gesetzblatt der Republik Polen], 1951, Nr. 4, Position 25.

<sup>32</sup> Ebd., 1950, Nr. 29, Position 270.

<sup>33</sup> Im Oktober 1950 wurde von der Sammelstelle Psie Pole in Breslau berichtet, dass „bei den letzten Transporten eine größere Anzahl von Repatriierten zu beobachten waren, die ausschließlich Polisch sprachen. [...] Auf die Frage, ob sie gern nach Deutschland führen, antworteten sie, niemand habe sie gefragt, ob sie fahren wollten oder nicht, aber es habe einen Bescheid gegeben und man sei zur Ausreise aufgerufen worden, und was hätte man machen können; hier gäbe es für sie ohnehin keine Existenz, da das Haus und die paar Morgen, die sie besessen hätten, beschlagnahmt worden sei und als Knecht wolle man hier nicht bleiben.“ Zit. nach OLEJNIK (wie Anm. 16), S. 136-137.

März 1951 die Pflichten des aufgelösten Amtes für Repatriierung übernahm und den Deutschen „Repatriierungs- und Remigrationsdienstleistungen“ erbrachte.<sup>34</sup>

Die aber, die rehabilitiert worden oder infolge des Gesetzes vom 20. Juli 1950 geblieben waren, sollten noch lange Bürger zweiter Klasse bleiben. Angesichts der traumatischen Vergangenheit konnte selbst das beste Gesetz nicht Misstrauen und Vorurteile überwinden und eine Normalisierung bewirken. Manchmal war aber das bürokratische Gedächtnis besser als das private. Im Juni 1951, fast ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes, das alle Sanktionen gegen Personen aufheben sollte, die „ihre Angehörigkeit zum deutschen Volk gemeldet hatten“, schrieb eine ehemalige Volksdeutsche aus der 3. Gruppe in einem Brief an das Polnische Radio:

„Wir dachten, dass nun unsere Qual endet, dass von nun an die Herren hinter den Schreibtischen aufhören, sich einen Spaß aus unserer Verlegenheit, aus unserer moralischen Qual zu machen, dass die hasserfüllte demütigende Frage nicht mehr fällt: Was haben sie unterschrieben? Warum? Wozu? [...] Fünf Jahre habe ich mit den Kindern gehungert und konnte nur durch Gelegenheitsarbeiten etwas verdienen, um nur eine Begegnung mit den Ämtern und den schmerzlichen Fragen zu verhindern. Nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. Juli 1950 lief ich fröhlich zur Arbeitsvermittlung. Man schickte mich in eine Fabrik. Ich ging guten Mutes, freudig, niemand würde mich nach etwas fragen, und sofort erhielt ich Formulare zum Ausfüllen, wieder mit der Frage: Hast du unterschrieben? Hat jemand aus der Familie unterschrieben? usw. Und wieder die schändliche Frage, ob ich keinerlei Hass für die Mörder meines Mannes empfunden hätte, dass ich unterschrieben habe. [...] Was kann ich machen, um diesen Stempel für immer auszuradieren, der durch tragische Zufälle meinem Namen und dem meiner Kinder aufgedrückt wurde? Es ist doch unmöglich, mich deshalb so bis zu meinem Tod zu quälen, weil ich in Todesangst unter Druck der widerwärtigen Hittermörder diese verfluchte Volksliste unterzeichnet habe. Ich bitte [...] im eigenen Namen und im Namen tausender anderer Unglücklicher [um] die Verbrennung der schrecklichen Formulare in allen Ämtern und Institutionen, soll man sich dort freuen können an Volkspolen, an Gleichheit und Bürgerfreiheit.“<sup>35</sup>

<sup>34</sup> AP Łódź, Państwowy Urząd Repatriacyjny Oddział Wojewódzki [Wojewodschaftsabteilung des Staatlichen Repatriierungsamtes], t. 51, Bl. 25.

<sup>35</sup> Archiwum Telewizji Polskiej (TVP), [Archiv des polnischen Fernsehens], 1050/1, Biuletyn listów, Nr. 18 vom 17. Juli 1951. Andererseits beschwerte sich Ende Dezember 1952 ein Einwohner von Kalisch (Kalisz): „Es geht um die ehemaligen Vaterlandsverräter, die Volksdeutschen. Die Mehrheit dieser Leute sind Feinde unseres geliebten Vaterlandes. Im stillen Schafspelz erwarten sie die ruhmreiche Wehrmacht, der sie angehört hatten, um wieder die zu quälen und sich an denen zu rächen, die sie rehabilitiert hatten, und die ihnen eine gute Arbeit gegeben hatten. Könnte man diese ehemaligen Herren, die in der Wehrmacht gedient hatten, an die Front nach Korea schicken, damit sie durch Kampf und vergossenes Blut ihre Schuld abwaschen könnten [...]?“, Ebd. 1050/5, Biuletyn listów, Nr.

Die Bitten blieben unerfüllt und ähnliche Briefe gingen noch fünf Jahre später beim Radio ein. Im Mai 1956 fragte ein anonymer ehemaliger Volksdeutscher:

„Ordnet das Zentralkomitee der Partei allen untergeordneten Wojewodschafts-, Kreis-, Stadt, Gebiets- und Betriebskomitees an, dass sie sich endlich so zur Schicht [der Volksdeutschen Gruppe 3] verhalten sollen, wie gegenüber polnischen Bürgern? Denn bis jetzt ist dieses Problem nicht geklärt.[...] Zwölf Jahre nach Gründung der Volksrepublik Polen ist es immer noch notwendig, dass Arbeiter in einer dafür bestimmten Rubrik ihres Personalbogens angeben müssen, ob sie selbst oder ihre Eltern die Volksliste [sic] besaßen und welcher Kategorie usw. [...] Ist das nicht eine Unterlage für die Instanz, für die man den Fragebogen ausfüllt? Ist es nicht eine Unterlage für viele, viele Parteisekretäre, für Personalleiter, um diese Menschen ‚im Auge zu behalten‘ oder auf eine gesonderte Berechtigungsliste zu setzen?“<sup>36</sup>

Der politische Umbruch im Oktober 1956 brachte unter diesem Gesichtspunkt eine Veränderung und ähnliche Beschwerden wurden danach nicht mehr geäußert. Das heißt aber nicht, dass die negative Einstellung zu den Volksdeutschen damit verschwunden war – nur verschob sich das Geschehen von der bürokratischen Ebene auf die materielle. Im Oktober 1956 begann nämlich der Prozess nicht nur politischer Rehabilitierungen, sondern auch materieller Restitutionen: Die blitzartige Auflösung der Mehrheit der Produktionsgenossenschaften und die Blüte kleiner privater Produzenten waren dafür ein Beispiel. Auf der anderen Seite wurde Ukrainern, die 1947 im Rahmen der Aktion „Wisła“ [Aktion Weichsel] aus Südostpolen vertrieben worden waren, die Rückkehr gestattet. Dies deutete auf eine Veränderung der Einstellung gegenüber den nach dem Krieg diskriminierten Minderheiten hin. Auf der Welle dieser Veränderungen verlangten einige ehemalige Volksdeutsche, die unrechtmäßig ihr Eigentum verloren hatten<sup>37</sup>, jetzt die Rückgabe ihrer einstigen Besitztümer. Selbst wenn die

1 vom 5. Januar 1953. Die Ämter für Öffentliche Sicherheit infiltrierten weiterhin die Milieus rehabilitierter Volksdeutscher. OLEJNIK (wie Anm. 16), S. 144.

<sup>36</sup> Archiwum TVP, 1050, Biuletyn listów, Nr. 32 vom 23. Mai 1956.

<sup>37</sup> Wie 1947 in einem Memorandum für Władysław Gomułka berichtet wurde, konnte man nur das Eigentum der Volksdeutschen der Gruppen 1 und 2 sowie derjenigen aus Gruppe 3, die auf einen Einspruch verzichtet hatten, rechtmäßig konfiszieren. Den restlichen durfte das Eigentum nicht weggenommen werden. „In der Praxis wurde aber kein Unterschied zwischen den Vermögen der Volksdeutschen unterschiedlicher Gruppen gemacht. Daher war den Volksdeutschen aller Kategorien ihr bewegliches und unbewegliches Eigentum genommen worden.“ Es verwundert daher nicht, dass die Volksdeutschen nach ihrer Rehabilitation vor Gericht ihre Ansprüche auf Rückgabe ihres Eigentums einforderten. Einerseits wurde die Ansicht vertreten, man könne es sich „nach dem Aderlass des Kriegs nicht leisten, Leute zu verlieren, die nicht Deutsche sind. Man muss die ehemaligen

Zentralmacht geneigt war, solchen Anträgen stattzugeben, so protestierten lokale Instanzen entschieden und setzten sich gewöhnlich durch.<sup>38</sup> Im Juli 1957 schrieb ein Bauer aus der Nähe des südostpolnischen Mielec an das Radio:

„Es gibt Gerüchte [...], dass die Volksdeutschen, deren Höfe Repatrianten zugesprochen worden sind, diese jetzt zurückbekommen sollen – und was wird dann mit den Repatrianten?“<sup>39</sup>

Die Frage der Rückgabe des unrechtmäßig enteigneten Besitzes an die Volksdeutschen, lässt sich noch viele Jahre durch verschiedene gerichtliche Instanzen verfolgen.<sup>40</sup> Diese Frage wurde erst ein Vierteljahrhundert später abschließend behandelt: Am 19. August 1970 urteilte die Zivilkammer des Höchsten Gerichts, dass die aufgrund des Dekrets vom 28. Juni 1946 verhängten Urteile über die Einziehung des Eigentums von Personen, die sich in den Jahren des Krieges von ihrer Nationalität losgesagt hatten „Grundlage für Grundbucheinträge des Fiskus sind“ und keine Möglichkeit besteht, diese Einträge in Frage zu stellen.<sup>41</sup>

Obwohl seit Kriegsende fast sechzig Jahre vergangen sind, ist das stereotype Bild des Volksdeutschen weiterhin – u.a. dank Film und Literatur<sup>42</sup>, außerordentlich eindimensional und für gewöhnlich schwarz gezeichnet, es berücksichtigt weder Graustufen noch Schattierungen<sup>43</sup>. Über Jahr-

Volksdeutschen für den polnischen Staatsgedanken gewinnen. Ihnen ihr Eigentum zu nehmen, trieb sie dem Deutschtum in die Arme.“ Andererseits verlangten „das Rechtempfinden und erzieherische Gründe“, dass die Volksdeutschen Konsequenzen zu tragen hätten. „Es wäre nicht richtig, wenn die illoyalen Bürger genau so behandelt würden, wie diejenigen, die ihrem Staat treu waren. Im Falle eines Interessenkonflikts zwischen den Bevölkerungsgruppen: den faktischen Besitzern der Güter (also Repatriierte, Siedler usw.) und den Eigentümern (also den Volksabtrünnigen der Jahre 1939-1945) muss man wählen, wer Priorität hat“. AAN, Ministerstwo Ziem Odzyskanych [Ministerium für zurückgewonnene Gebiete], 56, Bl. 283-4, 287, 289. Gewöhnlich wurde der Neueigentümer begünstigt.

<sup>38</sup> OLEJNIK (wie Anm. 16), S. 145.

<sup>39</sup> Archiwum TVP, 1050/21, Biuletyn listów, Nr. 56, vom 12. August 1957.

<sup>40</sup> ALEKSANDER KOCHAŃSKI, Polska 1944-1991. Informator historyczny, Bd. 2: Ważniejsze akty prawne, decyzje i enuecacje państwowie, 1957-1970 [Polen 1944-1991. Historisches Vademecum, Bd. 2: Die wichtigsten Rechtsakte, Urteile und staatlichen Verkündigungen, 1957-1970], Warszawa 2000, S. 216, 226, 288-289, 615.

<sup>41</sup> Ebd., S. 621.

<sup>42</sup> Vgl. den Artikel von Eugeniusz Cezary Król im vorliegenden Band.

<sup>43</sup> Im August 2003 schrieb Jan Nowak-Jeziorański, legendärer Kurier Untergrundpolens im Westen, nach dem Krieg u.a. Chef der polnischen Sektion von Radio Free Europe (1957-1976), eine der unstrittigen moralischen und politischen Autoritäten des heutigen Polens: „Während der Besatzungszeit wurden die so genannten Volksdeutschen [...] in erdrückender Mehrheit der größte Fluch und Schrecken des eroberten Landes. Sie traten

zehnte war es unmöglich gewesen, Forschungen über Volksdeutsche anzustellen, und als es möglich war, standen prosaische Gründe dem entgegen. Nachdem Ende der siebziger und Anfang der achtziger Jahre die Ausreisewelle nach Westdeutschland begonnen hatte, wurden die polnischen Archive aus Polen und der Bundesrepublik Deutschland mit Bitten um Bescheinigungen hinsichtlich eines Eintrags in die Volksliste während der Besatzungszeit überhäuft; solche Bestätigungen waren außerordentlich hilfreich, um die deutsche Staatsbürgerschaft zu bekommen. Als Reaktion verbot der Direktor der Staatsarchive solche Bescheinigungen auszustellen und berief sich auf Paragraph vier der Genfer Konvention über Nicht-Anerkennung der Erlasse von Besatzungsmächten. Die Leitungen einiger Archive reinterpretierten diesen Auftrag und verhinderten den Zugang zu jeglichen persönlichen Informationen über Volksdeutsche – sowohl für die Familien, als auch für Historiker, was der Autor dieses Textes bei seinen Recherchen selbst erlebt hat. Es gibt jedoch keine Anordnung, die man nicht umgehen könnte: Wer die deutsche Staatsbürgerschaft beantragte, begann bei den Gerichten Akten anzufordern, in denen die Väter und Großväter nach dem Krieg Rehabilitationsprozesse geführt hatten.

Dies alles zeigt, wie dringend breitere Forschungen zum Problem der polnischen Volksdeutschen sind, wie notwendig es ist, dieses Problem endlich *sine ira et studio* darzustellen. Man kann nur hoffen, dass man darauf nicht zu lange warten muss.

*Aus dem Polnischen von Bernd Karwen*

---

massenhaft und spontan der Hitlerpartei und der Gestapo bei. Weil sie polnisch konnten und ihre polnischen Nachbarn kannten, wurden sie zum bedrohlichsten Mittel von Terror und Ausbeutung ihrer polnischen Mitbürger.“ JAN NOWAK-JEZIORAŃSKI, Pomost, nie zarzewie [Brücke, nicht Fackel], in: *Rzeczpospolita* Nr. 181 vom 4.-5. August 2001.